

Wechsel an der Spitze

Professor Walter neuer DGZMK-Präsident

Mit Professor Dr. Michael Walter übernimmt ein Prothetiker die Präsidentschaft der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) und tritt die Nachfolge von Professor Dr. Bärbel Kahl-Nieke an. Nach dem Zahnärztetag Ende November ist Walter turnusgemäß aus der Rolle des Präsidenten elect an die Spitze des Dachverbandes der wissenschaftlichen Zahnmedizin in Deutschland gerückt. Als Präsident der über 22.000 Mitglieder starken und ältesten zahnmedizinischen Gesellschaft Deutschlands sieht er Unabhängigkeit und Wissenschaftlichkeit als Handlungsmaxime für seine dreijährige Amtszeit. Walter ist Direktor der Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden und hat bereits vier Jahre Präsidentschaftserfahrung bei der Deutsche Gesellschaft für Prothetische Zahnmedi-



Dr. Michael Walter

zin und Biomaterialien gesammelt. Seine aktuellen Arbeits- und Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Versorgungsforschung und klinische Therapiestudien.

Walter sieht bei der Positionierung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in der Medizin „die weitere Festigung ihrer Stellung als medizinische Disziplin auf Augenhöhe“ als große Herausforderung. „Ganz wichtig ist mir auch, der immer weiter voranschreitenden Kommerzialisierung der Zahnmedizin entgegenzutreten, bei allem Verständnis für die Ursachen dieses Trends“, erklärt Walter. Die Zahnmedizin der Zukunft solle patientenorientiert, individuell und wissenschaftlich begründet sein. „Dafür möchte ich mich stark machen in meiner Tätigkeit als Hochschullehrer in Dresden, aber auch ganz besonders als Präsident der DGZMK.“

red

Erratum im GOZ-Navigator

Fehler bei den Leistungen 4050, 4055 und 4150

Der GOZ-Navigator, den der Freie Verband Deutscher Zahnärzte exklusiv für Mitglieder erstellt hat, ist in vielen Praxen ein wichtiges Hilfsmittel zur Kalkulation von GOZ-Leistungen geworden. Er bietet einen schnell zu erfassenden Vergleich der Honorierung von annähernd vergleichbaren BEMA- und GOZ-Leistungen.

Leider ist bei den Leistungen 4050, 4055 und 4150 ein Fehler unterlaufen: Anstatt pro Zahn, wie in der Gebührenordnung ausgewiesen, wurde auch in der GOZ das Honorar für das gesamte Gebiss zum Vergleich herangezogen. Dabei ergab sich ein extrem hoher Steigerungsfaktor. Das ist natürlich falsch. Ein aufmerksamer Anwender hat darauf hingewiesen. Unten ist zu

sehen, wie die entsprechenden Seiten im GOZ-Navigator verändert werden müssen, um den Fehler zu korrigieren. Am einfachsten ist es, weiße Papieretiketten auf die rot markierten Faktorfelder in der letzten Spalte der Tabelle zu kleben, so dass sie in Weiß erscheinen. Es steht dann im Feld Steigerungsfaktor keine Zahl mehr, da die Leistungen nicht vergleichbar sind. Der Freie Verband entschuldigt sich für diesen Fehler und dankt für das Verständnis.

Achtung: Bei jeder Leistung sind die durch den Wortlaut der Gebührenordnung im Originaltext vorgegebenen Einschränkungen zu beachten. Öfter mal reinzuschauen, kann nicht schaden und öffnet manchmal die Augen. Die aktuelle GOZ ist auch auf den Seiten des Bundesjustizministeriums (www.gesetze-im-internet.de) oder der Bundeszahnärztekammer (www.bzaek.de) zu finden. Bei der Erstellung von GOZ-Rechnungen sollte der Zahnarzt immer darauf zurückgreifen können.

Von Erstattungsstellen gerne beanstandet werden Beschränkungen je Zahn, Region oder Operationsfeld oder auch die Vorgabe von Mindestzeiten. Neue elektronische Erfassungen erlauben das schnelle gezielte Scannen nach typischen Fehlern und Stichworten. Daher kommen vermehrt Anfragen der Erstattungsstellen und der Patienten, die sich direkt auf den Wortlaut der Verordnung beziehen. So wird gezielt nach dem Zeitaufwand, hier im Besonderen die GOÄ Ä3 (mindestens zehn Minuten), die GOZ 1000 (mindestens 25 Minuten) und GOZ 1010 (mindestens 15 Minuten), oder dem Ausführenden der Behandlung gefragt, oder ob der Zahnarzt die Leistung angeordnet und kontrolliert und den Delegationsvorgaben Rechnung getragen hat. Wer sich an den genauen Wortlaut der GOZ hält, ist auf der sicheren Seite.

Dr. Christian Öttl, Mitglied im FVDZ-Bundesvorstand

4040	45	Beseitigung grober Verformungen der Okklusion und Artikulation (auch Erweiterung des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandener Zahnersatzes, je Sitzung)	2,53	5,82	8,86	11,29	89	16	13,77	
4050	19	Anfertigung einer oder mehrerer Zahnlücken, gegebenenfalls einschließlich Präparieren an einem einseitigen Zahn oder Implantat, auch Brückenteil	0,56	1,26	1,97	2,63	607	16	16,37	
4055	13	Anfertigung einer oder mehrerer Zahnlücken, gegebenenfalls einschließlich Präparieren an einem mehrseitigen Zahn	0,73	1,68	2,56	3,29	607	16	16,37	
4060	7	Kontrolle nach Entfernung teiler und weicher Zahnlücken oder professioneller Zahnpolierung nach der Nummer 1008 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn, oder Implantat, auch Brückenteil	0,39	0,91	1,38	1,77			0,06	0,0
4070	100	Parodontologische Therapie insbesondere Entfernung aufgebaurter Kariesreste und Wurzelreinigung an einem einseitigen Zahn oder Implantat, gegebenenfalls mit chirurgischer Freilegung des Zahns, je Sitzung	5,62	12,94	19,68	25,31	P200	14	14,32	2,8
4075	130	Parodontologische Therapie einschließlich Entfernung aufgebaurter Kariesreste und Wurzelreinigung an einem einseitigen Zahn, auch 2- oder 3-seitig	7,31	16,80	25,50	32,90	P201	26	26,63	5,4
4080	40	Grundröntgen, Gebissröntgen, je Zahnbitumen	2,53	5,82	8,86	11,29	49	19	13,22	
4090	180	Legen einer oder mehrerer Kieferorthodontischer Oralepithel an einem Frontzahn, je Parodontium	18,12	23,28	35,43	45,56	P202	22	22,81	2,2
4100	216	Legen einer oder mehrerer Kieferorthodontischer Oralepithel an einem Seitenzahn, je Parodontium	15,47	35,57	54,73	68,60	P203	34	34,76	2,2
4110	180	Nähen der Leistungen nach den Nummern 4090 und 4100 sind Leistungen nach den Nummern 4100 bis 4150 je der gleichen Sitzung nicht berechnungsfähig	18,12	23,28	35,43	45,56			0,06	0,0
4120	216	Nähen der Leistungen nach den Nummern 4090 und 4100 sind Leistungen nach den Nummern 4100 bis 4150 je der gleichen Sitzung nicht berechnungsfähig	15,47	35,57	54,73	68,60			0,04	0,0
4130	180	Nähen der Leistungen nach den Nummern 4090 und 4100 sind Leistungen nach den Nummern 4100 bis 4150 je der gleichen Sitzung nicht berechnungsfähig	18,12	23,28	35,43	45,56			0,06	0,0
4133	880	Einwirkung und Fixation von Kiefergelenks einschließlich Vorlagerung der Entnahmestelle, je Zahnwurzelraum	49,40	113,88	175,23	222,70			0,06	0,0
4136	200	Osteoplastik auch Kronenverlängerung, Formelierung oder Anheben je Zahn oder Parodontium, auch Implantat, je behandlungszeitige Leistung	11,25	25,87	39,27	50,62			0,06	0,0
4138	220	Vorbereitung einer Abformung zur Herstellung eines Kronenabdrucks einschließlich Einbau des Zahns in den Abformtrichter	12,37	28,46	43,31	55,68			0,06	0,0
4150	7	Kontrolle nach Behandlung nach parodontaltherapeutischen Maßnahmen, je Zahn, Implantat oder Parodontium	0,39	0,91	1,38	1,77	111	10	10,23	